



Regierungsrat

betreffend Genehmigung der Regulierung der Grenze mit dem Kanton Jura in den Gemeinden Roggenburg / Ederswiler

Das Vermessungsamt des Kantons Jura hat die vorliegende Kantonsgrenzregulierung eingeleitet und das Vermessungs- und Meliorationsamt Basel-Landschaft im Vorfeld zum Mitbericht eingeladen. Dieses hat die Anfrage positiv beantwortet.

Im Zusammenhang mit geplanten baulichen Erweiterungen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der Kantonsgrenze wird die Kantons- bzw. Gemeindegrenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft (Gemeinde Roggenburg) und Jura (Gemeinde Ederswiler) den neuen Verhältnissen angepasst. Durch diese Regulierung wird erreicht, dass durch den neuen Kantonsrenzverlauf die Grenzabstandsvorschriften eingehalten und die landwirtschaftlichen Bauten erstellt werden können.

Die Regulierung erfolgt flächengleich. Die Kantone Basel-Landschaft und Jura (Roggenburg / Ederswiler) treten gegenseitig je 2077 m² ab.

Die vom Vermessungs- und Meliorationsamt Basel-Landschaft im Einvernehmen mit dem Vermessungsamt des Kantons Jura vorgelegten Projektpläne im Massstab 1:1000 vom 14. Februar 2005 haben beschlossen:

- der Gemeinderat Roggenburg am 17. März 2005
- der Gemeinderat Ederswiler am 21. März 2005
- der Kanton Jura am 19. April 2005

Da der Landrat gemäss §39 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Kantonsgrenzbereinigungen zu genehmigen hat, beantragen wir Ihnen, den Landratsbeschluss gemäss beigelegtem Antrag zu fassen.

Liestal, 5. Juli 2005

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Schneider-Kenel

Der Landschreiber: Mundschin

Beilagen:

Antrag Landratsbeschluss

Regierungsratsbeschluss Nr. 1114 vom 5. Juli 2005

Landratsbeschluss

betreffend Genehmigung der Regulierung der Grenze mit dem Kanton Jura in den Gemeinden Roggenburg / Ederswiler

Vom

1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1114 vom 5. Juli 2005
betreffend der Regulierung der Kantonsgrenze Basel-Landschaft / Jura, Gemeinden Roggenburg / Ederswiler wird genehmigt.
2. Die Genehmigung ist auf den Projektplänen unterschriftlich nachzuvollziehen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: